

DSG-Info-Service

August 2000

Ausgabe Nr. 27

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Am 1. Juli 2000 trat wie vorgesehen die neue Verordnung über Standard- und Musteranwendungen in Kraft (siehe BGBl. II Nr. 201 vom 30. Juni 2000). Die Interimslösung der Registrierungs-Überleitungsverordnung (siehe DSG-Info vom Jänner 2000) trat damit ebenso außer Kraft wie die bisherige

Standard-Verordnung BGBl. Nr. 261/1987 in der Fassung BGBl. II Nr. 241/1997.

Bedingt durch den erheblichen Umfang der neuen Verordnung kann sie nicht dem vorliegenden DSG-Info beigelegt werden. Wir verweisen aber auf unsere Internet-Homepage –

*<http://www.secur-data.at>
– wo der Gesetzestext und sämtliche Verordnungen sowie die EU-Richtlinie jederzeit eingesehen werden können.*

Standard- und Musterverordnung (StMV 2000) tritt in Kraft

Die Verordnung enthält einen Hauptteil mit verordnungstechnischem Inhalt und drei Anlagen, die die eigentliche Substanz enthalten:

- (1) Anlage 1 enthält die nicht meldepflichtigen Standardanwendungen.
- (2) Anlage 2 enthält die vereinfacht zu meldenden Musteranwendungen.
- (3) Anlage 3 regelt, die Überleitung der bisher registrierten Musteranwendungen (inklusive der noch aufgrund des DSG 1978 gemeldeten Standardan-

wendungen) auf die neuen Standard- und Musteranwendungen.

Text- und Bilddateien (§ 2 Abs. 1)

„Die (...) Standard- oder Musteranwendungen umfassen auch Datenverwendungen in Form von freien Texten oder maschinenlesbaren Bilddateien, also auch die automationsunterstützte Erstellung und Archivierung solcher Textdokumente“

Damit wurde die Notwendigkeit umgangen, Datenanwendungen wie „Textverarbeitung“

separat zu registrieren oder zu eigenen Standardanwendungen zu erheben. Diese Notwendigkeit ergab sich dadurch, daß Textverarbeitungen seit Inkrafttreten des DSG 2000 nicht mehr von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Schwierig wird die Situation somit nur in Fällen, wo in einer Textverarbeitung personenbezogene Daten verwendet werden, die von ihrem Inhalt her keiner Standardanwendung zugeordnet werden können. In diesem Fall ist daher insbesondere darauf zu achten, daß auch dann, wenn überhaupt nur eine Textverarbeitung betrieben wird, eine passende Musteranwendung oder eine rudimentäre Individualanwendung gemeldet wird.

Der Normalfall, wo die Korrespondenz primär den Kunden- oder Lieferantenkreis umfaßt, ist jedenfalls durch die Standardanwendungen SA01 und SA22 ausreichend abgedeckt.

Interessant ist – bei Zutreffen einer Standard- oder Musteranwendung – die Freistellung von Bilddaten vor allem unter dem Hintergrund, daß z.B. in der Musteranwendung MA002 (Zutrittskontrollsystem) ausdrücklich die Datenart „Lichtbild des Betroffenen“ aufscheint. Eigentlich ist diese Datenart somit doppelt erlaubt.

Übermittlungsbefugnisse (§ 2 Abs. 2)

Es wird ausdrücklich betont, daß die in den Standard- und Musteranwendungen vorgesehenen Übermittlungen nur dann tatsächlich erlaubt sind, wenn dafür eine Rechtsgrundlage gemäß den §§ 6-9 DSG 2000 besteht.

Damit ist klargestellt, daß die Standard- und Musteranwendungen selbst nicht die Rechtsgrundlage für Übermittlungen darstellen.

Anlage 1 – Standardanwendungen

Die Anlage 1 legt nachstehende 24 Standardanwendungen fest:

- SA001 Rechnungswesen und Logistik
- SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse
- SA003 Mitgliederverwaltung
- SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände
- SA005 Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
- SA006 Geschworenen- und Schöfferverzeichnisse
- SA007 Verwaltung von Benutzerkennzeichen
- SA008 Personenstandsbücher
- SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz
- SA010 Melderegister
- SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten
- SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse

- SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger
- SA014 Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber
- SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- SA016 Mitglieder- und Funktionärsdatenverwaltung der Wirtschaftskammerorganisation
- SA017 Verwaltung von Entsendungsdaten der Wirtschaftskammerorganisation
- SA018 Wirtschaftskammerorganisation: Betreuung von Mitgliedern, künftigen Mitgliedern und Interessenten im In- und Ausland
- SA019 Präsenz- und Zivildienstbefreiungen von Mitarbeitern in Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer
- SA020 Lehrstellenbörse der Wirtschaftskammer
- SA021 Statistik der Wirtschaftskammerorganisation
- SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke
- SA023 KFZ-Zulassung durch Behörden
- SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung

Im Vergleich zum ersten Entwurf, den wir im DSG-Info Ausgabe 25 vorgestellt haben, und auch zum bisherigen Stand an Musteranwendungen fallen insbesondere drei wesentliche Änderungen auf:

- (1) Die Anwendungen **Kundenverkehr**, **Lieferantenverkehr** und **Finanzbuchhaltung** wurden zusammengeführt in eine integrierte Anwendung **Rechnungswesen und Logistik** und eine neue Anwendung **Kundenbetreuung und Marketing**.
- (2) Die **Personalverwaltung** wurde nun doch zum Standard erhoben.
- (3) Es wurde darauf verzichtet, Anwendungen doppelgleisig als Standard oder als Muster vorzusehen, je nachdem, ob sensible Daten vorkommen können. Wo es sinnvoll war, wurden Standardanwendungen verordnet.

Speziell die beiden letzten Punkte dürften dem Datenverarbeitungsregister und den Unternehmen eine erhebliche Arbeitserleichterung bringen, denn es hätte andernfalls jeder Betrieb, der auch nur einen einzigen Mitarbeiter anstellt, auch registrieren müssen.

Anlage 2 – Musteranwendungen

Die Anlage 2 legt 3 Musteranwendungen fest:

- MA001 Personentransport- und Hotelreservierung
- MA002 Zutrittskontrollsystem
- MA003 KFZ-Zulassung durch beliebige Unternehmen

MA001 ist nur für die Touristikbranche von Interesse, MA003 nur für Versicherungen, die eine Zulassungsstelle betreiben, und bildet genau die gesetzliche Regelung ab.

Somit dürfte für den Leser vor allem die MA002 von Interesse sein:

MA002 Zutrittskontrollsystem

Als Zweck der Anwendung ist im Muster definiert: „Kontrolle der Berechtigung des Zutritts zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen durch den Eigentümer oder Benutzungsberechtigten mit Hilfe von Anlagen, die personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und speichern, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in dieser Angelegenheit.

Als betroffener Personenkreis sind die Zutrittsberechtigten genannt, im wesentlichen mit den Datenarten Name, Lichtbild, Zutrittscode, Berechtigungscode, Gültigkeitsdauer und Sicherheitsstufe.

Hingegen fällt auf, daß keine Aufzeichnungen über die tatsächlich erfolgten Zutritte vorgesehen sind, sodaß diese Anwendung für Hochsicherheitsbereiche nicht geeignet ist.

Anlage 3 – Überleitung der bereits gemeldeten Musteranwendungen

Die aus dem DSG 1978 stammenden Standardanwendungen 9101 bis 9106, 9201, 9206 bis 9215 bzw. die gleichwertigen Musteranwendungen M001 bis M017 werden wie folgt den neuen Anwendungen zugeordnet:

- 9101 und 9102 bzw. M001 und M002 (alt) werden zu SA001 Rechnungswesen und Logistik sowie zu SA022 Kundenbetreuung und Marketing.
- 9103 bzw. M003 (alt) wird zu SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse.

- 9104 bzw. M004 (alt) wird zu SA001.
- 9105 bzw. M005 (alt) wird zu M001 Personentransport- und Hotelreservierung.
- 9106 bzw. M006 (alt) wird zu SA003 Mitgliederverwaltung.

Die Fortsetzung für den Öffentlichen Bereich wird nur in gekürzter Form dargestellt:

- 9201 bzw. M007 wird SA004
- 9206 bis 9215 bzw. M008 bis M017 werden zu SA005 bis SA014.



Unser nächstes Seminar zum Thema
Das Datenschutzgesetz 2000 in seinen praktischen Auswirkungen

findet am **6. November 2000** statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer